

Pontoniere Mumpf

Statuten

Der Verein der Pontoniere Mumpf wurde am 20. Dezember 1904 gegründet. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes (SPSV).

I. Zweck

§1 Der Verein der Pontoniere Mumpf bezweckt:

- Pflege und Förderung des Wasserfahrens
- Ausbildung von Jungpontonieren
- Hilfeleistung bei Unglück auf dem Wasser (Hochwasser)
- Pflege der Kameradschaft

§2 Dieser Zweck wird erreicht durch:

- Regelmässige Fahrübungen im Sommerhalbjahr
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Wettfahren
- Organisation und Durchführung von Jungpontonierkursen 1 - 4
- Fahrten
- Übungen mit anderem technischem Material
- Weitere sportliche Aktivitäten im Winterhalbjahr

II. Mitgliedschaft

§3 Der Verein der Pontoniere Mumpf besteht aus:

1. Vereinsmitglieder

a. Aktivmitglieder:

Aktive vom 16. bis zum zurückgelegten 42. Altersjahr

Senioren nach dem zurückgelegten 42. Altersjahr

b. Ehrenmitglieder

c. Freimitglieder

d. Passivmitglieder

2. Jungpontoniere

Kategorie 1 Jugendliche bis zum 14. Altersjahr

Kategorie 2 Jugendliche vom 15. bis zum 17. Altersjahr

Kategorie 3 Jugendliche vom 18. bis zum 20. Altersjahr

§4 Eintritt

Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab dem Erreichen des 16. Altersjahres werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Jedes Mitglied erhält die Statuten.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in aussergewöhnlicher Art und Weise verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den neu ernannten Ehrenmitgliedern wird eine Ehrengabe überreicht.

§6 Freimitgliedschaft

Aktivmitglieder werden nach 18-jähriger Aktivmitgliedschaft von der GV zum Freimitglied ernannt.

§7 Austritt, Streichung und Ausschluss

- a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- b. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, unter Anzeige an die Vereinsversammlung, wenn ohne Meldung weggezogene Mitglieder bis Ende des folgenden Jahres unauffindbar sind.
- c. Das Ausschlussverfahren wird, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen, durch den Vorstand durchgeführt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes, unter Bekanntgabe auf der Traktandenliste, durch geheimes absolutes Mehr der Vereinsversammlung. Der Ausschluss wird dem Betroffenen und dem Zentralvorstand schriftlich mitgeteilt.
Auszuschliessen sind Mitglieder, die sich den Anweisungen des Vorstandes widersetzen oder der Entwicklung und dem Zweck des Vereines störend entgegengetreten.
- d. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§8 Rechte

- a. Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlfähig.
- b. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Fahrten des Vereins teilzunehmen.
- c. Vorstand-, Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§9 Pflichten

- a. Durch den Beitritt zu den Pontonieren Mumpf anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Reglemente und unterzieht sich den Anordnungen der Vereinsorgane.
- b. Die Aktivmitglieder haben an den Übungen, Fahrten und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dem Vorstand vorher Mitteilung zu machen.
- c. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen jährlich den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
- d. Bei Abstimmungen über sportliche Anlässe sind nur fahrende Mitglieder stimmberechtigt. Das relative Mehr entscheidet.

III. Organisation

§10 Organe

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Vereinsversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Rechnungsrevisoren
- e. Die Kommissionen

§11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel anfangs des Vereins-, d.h. des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann angeordnet werden, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn eine solche von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Die GV ist das oberste Organ des Vereins; sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§12 Befugnisse der GV

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Entgegennahme der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Dechargeerteilung an die Vereinsorgane
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Genehmigung des Jahresprogrammes
- h. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i. Wahl von Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich und weiteren Chargierten
- j. Statutenrevision
- k. Festlegung der Stamm- und Vereinslokale
- l. Auflösung des Vereins

§13 Anträge / Rücktrittsgesuche / Abstimmungen

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der vorhergehenden Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Rücktrittsgesuche sind ebenfalls auf diesen Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse der GV werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahlen finden je nach Beschluss der GV durch geheime oder offene Abstimmung statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.

§14 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird zur Behandlung der laufenden Geschäfte nach Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder einberufen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§15 Befugnisse der Vereinsversammlung

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Entscheid über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- c. Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- d. Vornahme von Änderungen an dem vom Vorstand festgelegten Jahresprogramms
- e. Wahl von Kommissionen

§16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Diese sind in der Regel:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Fahrchef
- d. Vizefahrchef
- e. Jungpontonnierleiter
- f. Kassier
- g. Aktuar
- h. Materialverwalter
- i. Fähreverwalter
- j. Sekretär

Ein und demselben Vorstandsmitglied können auch zwei der oben erwähnten Funktionen übertragen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- a. Der Präsident führt den Vorsitz an der GV, VV und Sitzungen. Er beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet rechtsgültig mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in all seinen Funktionen.
- c. Der Fahrchef leitet die Fahrübungen und Fahrten.
- d. Der Vizefahrchef vertritt den Fahrchef in all seinen Funktionen.
- e. Der Jungpontonnierleiter leitet die Ausbildung der Jungpontoniere.
- f. Der Kassier besorgt das Kassawesen, die Rechnungsführung und das Vereinsinventar nach bestem Wissen und Gewissen und haftet für persönliche Verfehlungen.
- g. Der Aktuar führt Protokoll über GV, VV und Sitzungen des Vorstandes sowie einen Teil der Korrespondenz.
- h. Der Materialverwalter hat sämtliches Vereins- und Bundesmaterial in brauchbarem Zustand zu halten. Er führt das Inventar über sämtliches Bundesmaterial
- i. Der Fähreverwalter ist für den Fährbetrieb und deren Einrichtung verantwortlich. Er führt die Fährkasse und erstellt den Fähreplan
- j. Der Sekretär führt die Fahrtenkontrolle, verfasst Presseberichte und erledigt diverse Korrespondenzen.

§17 Befugnisse und Obliegen des Vorstandes

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens
- b. Vollzug der Beschlüsse von GV und VV
- c. Handhabung von Statuten und Reglementen
- d. Abschluss von Verträgen
- e. Zur Bestreitung dringender Ausgaben verfügt der Vorstand jährlich über einen Kredit von Fr. 3'000.-.
- f. Vorbereitung der GV und VV sowie allen übrigen Anlässen.
- g. Abfassung der Jahresberichte und der Jahresrechnung

§18 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Händen der GV schriftlich Bericht. Sie sind jederzeit zur Prüfung der Rechnungsführung und des Vermögens berechtigt.

IV.Rechnungswesen

§19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt mit doppelter Buchhaltung.

§20 Kassen

Die Pontoniere Mumpf unterhalten folgende Kassen

- Vereinskasse
- Fährekasse
- Wenn nötig spezielle Fonds

§21 Einnahmen

Die Einnahmen der Pontoniere Mumpf bestehen aus:

- a. Einem von der GV festgelegten Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder
- b. Bundesbeiträgen
- c. Sport-Toto-Beträgen
- d. Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen
- e. Überschüssen von Anlässen und Dienstleistungen
- f. Ausserordentliche und freiwillige Zuwendungen und Legate

§22 Ausgaben

Die Ausgaben der Pontoniere Mumpf bestehen aus:

- a. Verwaltungskosten
- b. Beiträge an die Zentralkasse des SPSV
- c. Beiträge an andere Vereine und Institutionen
- d. Auslagen für Mieten, Reparaturen, Bauten und Neuanschaffungen
- e. Auslagen für Anlässe, Fahrten, Wettkämpfe usw.
- f. Zuwendungen an Mitglieder und Jungpontoniere für Wettkämpfe, Fahrten, Reisen etc.
- g. Versicherungsprämien
- h. ev. Schuldzinsen
- i. Steuern

§23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine weitergehende Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereines ist ausgeschlossen.

V. Versicherungen

§24 Unfall

Mitglieder, Jungpontoniere und Kursteilnehmer, welche in der Fahrtenkontrolle der Pontoniere Mumpf aufgeführt sind, sind für alle obligatorischen Übungen und die damit zusammenhängenden Verrichtungen gegen Unfall gemäss den Vorschriften des VBS und durch die vom SPSV abgeschlossenen Versicherungen versichert.

§25 Haftpflicht

Während den obligatorischen Übungen entstandene Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten sind im Rahmen einer Police des SPSV gedeckt, ausgenommen grobfahrlässige Beschädigungen.

§26 Versicherung von Mobilien und Immobilien

Das gesamte Vereinsinventar, das Eigentum Dritter und die Gebäude sind bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl genügend zu versichern. Für den Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Vorstand zuständig.

VI. Verschiedene- und Schlussbestimmungen

§27 Änderungen

Die Statuten können auf Antrag von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes von der GV erneuert, ganz oder teilweise geändert werden, sofern einem solchen Begehren mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen.

§28 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden. Entsprechende Anträge sind gemäss §13 einzureichen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird bis zur Neugründung eines gleichen Vereins mit Sitz in Mumpf, dem ZV des SPSV zur Verwaltung übergeben.

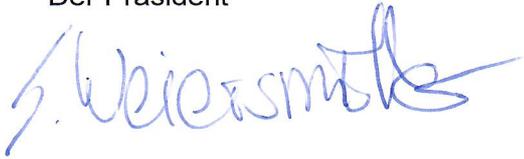
§29 Im Übrigen finden die Statuten und Reglemente des SPSV Anwendung.

§30 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2022 gutgeheissen und ersetzen diejenigen vom Januar 2003. Sie Treten nach Genehmigung in Kraft.

Mumpf, im März 2022

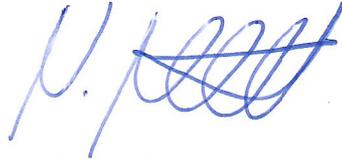
Pontoniere Mumpf

Der Präsident



Stefan Weiersmüller

Der Aktuar

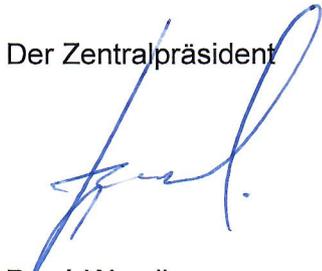


Nicola Müller

Die Statuten wurden eingesehen und genehmigt:

Für den Zentralvorstand des SPSV

Der Zentralpräsident



René Wernli

Der Sekretär



Beat Lüscher